



HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

A-8010 GRAZ, RECHBAUERSTRASSE 12
TEL.: (0316) 873-5111/5101, FAX: (0316) 873-5115
BANK: RAIBA GRAZ, KONTO: 2.711.000 (BLZ 38550)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 71	GE / 19 98
Datum: 13. Okt. 1998	
Verteilt	14.10.98
Ihr Zeichen	

Unser Zeichen

Vors.List

Graz

12.10.1998

A. Schaffner

**Begutachtung der Hochschülerschaft an der TU Graz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden
an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Hochschülerschaft an der TU Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998).

Für die Hochschülerschaft

Alexander List
Alexander List
(Vorsitzender)



Anlagen



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
z.Hd. Herrn Dr. Stangl

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

A-8010 GRAZ, RECHBAUERSTRASSE 12
TEL.: (0316) 873-5111/5101, FAX: (0316) 873-5115
BANK: RAIBA GRAZ, KONTO: 2.711.000 (BLZ 38550)

Unser Zeichen

vors./list

Ihr Zeichen GZ 68.161/43-I/B/5A/98 Graz

12.10.1998

**Begutachtung der Hochschülerschaft an der TU Graz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden
an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998)**

Allgemeiner Teil

Die Hochschülerschaft an der TU Graz begrüßt das Bestreben einer Neufassung des Hochschülerschaftsgesetzes. Das HSG 1973 hat sich, insbesondere im Hinblick auf die Autonomie der Universitäten (UOG 1993, UniStG 1997), zunehmend als inkompatibel zu den neuen Rahmenbedingungen an den Universitäten erwiesen.

Leider wird im vorliegenden Entwurf dem Wunsch mehrerer Hochschülerschaften (bzw. der Plattform ÖH-neu) nach Errichtung einer Vorsitzendenkonferenz, die mehr als nur beratende und beschlußvorbereitende Funktion hat, nicht ausreichend Rechnung getragen. Weiters wurde versucht, verschiedene Probleme aus dem Alltag der Hochschülerschafts-Arbeit durch eine gesetzliche Regelung zu lösen (z.B. Medienrechtsfähigkeit für Fakultäts- und Studienrichtungsververtretungen), was zu einer Überregulierung und damit Lähmung der Hochschülerschaft führen könnte. Andere, wichtigere Probleme, die dringend einer gesetzlichen Regelung bedürfen, wie z.B. die Verteilung der Hochschülerschaftsbeiträge, werden hingegen nicht zufriedenstellend gelöst.

Mit Bedauern stellen wir daher fest, daß der vorliegende Entwurf einerseits die studentische Interessensvertretung per se in Frage stellt (so wurden z.T. massive Einschnitte bei der Finanzierung vorgenommen), andererseits für eine Neufassung des Gesetzes zu wenig weit geht. Insbesondere die Frage der bundesweiten Vertretung der Studierenden an den Fachhochschulen (Integration in die ÖH) wurde bedauerlicherweise ausgeklammert.

Im übrigen sei auf die Stellungnahme der Plattform „ÖH-neu“ verwiesen.

Wir lehnen daher den vorliegenden Entwurf als unausgereift ab und schlagen dringend eine Neufassung, die in Zusammenarbeit mit den Hochschülerschaften erstellt wird, sowie eine neuerliche Begutachtung vor.

Besonderer Teil

ad § 3 (1)

Die Vertretung der Studierenden an den Fachhochschulen bedarf dringend einer Regelung.

ad § 3 (2) bzw. § 9 (2)

Die Streichung der taxativen Aufzählung der Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. der Hochschülerschaften an den Universitäten wird als bedenklich eingestuft. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung wird dringend empfohlen. Insbesondere wird das Fehlen folgender Aufgaben bzw. Rechte bemängelt:

- (§ 2 (1) lit. c HSG 1973 i.d.g.F.) „...die Vertretung der allgemeinen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, staatlichen und akademischen Behörden, **in internationalen Studierendenorganisationen und vor der Öffentlichkeit.**“
- § 2 (1) lit. d HSG 1973 i.d.g.F.
- § 2 (1) lit. e HSG 1973 i.d.g.F.
- § 2 (1) lit. f HSG 1973 i.d.g.F.
- § 2 (1) lit. g HSG 1973 i.d.g.F.
- § 2 (1) lit. h HSG 1973 i.d.g.F., insbesondere „...**Wohnungsfürsorge, Vermittlung von Nebenerwerb** für Mitglieder sowie nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 **die Führung von Studentenheimen, Mensen und sonstigen Wirtschaftsbetrieben**, die der Erfüllung von Aufgaben der Österreichischen Hochschülerschaft (bzw. Hochschülerschaft an der Universität, § 3 (4) HSG 1973 i.d.g.F.) dienen...“
- § 2 (1) lit. i HSG 1973 i.d.g.F.

Weiters wird bemängelt, daß eine klare Kompetenztrennung zwischen den Universitätsvertretungen und der Bundesvertretung nicht gegeben ist. Auch eine Entsprechende Anpassung an die Autonomie der Universitäten (Stärkung der unteren Ebenen) wird vermißt. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Plattform „ÖH-neu“ verwiesen.

ad § 4 (1) bzw. § 10 (1)

Die bisherige Regelung (Anzeigefrist von 24 Stunden) sollte beibehalten werden.

ad § 4 (6) bzw. § 10 (6)

Das Recht zur Weitergabe von Daten an von der Hochschülerschaft beauftragte Dienstleister (z.B. Druckereien) sollte, unter Berücksichtigung allfälliger datenschutzrechtlicher Bestimmungen, eingeräumt werden.

ad § 5 (1) bzw. § 11 (1)

Für eine Differenzierung zwischen der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften an den Universitäten scheint keine ausreichende sachliche Rechtfertigung vorzuliegen. Es wird angeregt, daß die Kosten für Räume und Einrichtungsgegenstände sowie sonstige Infrastruktur der Österreichischen Hochschülerschaft vom Bundesminister zur Verfügung gestellt werden (§ 17 (2) HSG 1973 i.d.g.F.).

ad § 6 (2) bzw. § 12 (2)

Die Beibehaltung der bisherigen Funktionsperiode (1.7. bis 30.6. des zweiten darauffolgende Jahres) wäre wünschenswert.

ad § 7 (2)

Abs. 2 soll um den folgenden Satz ergänzt werden:

„Insbesondere obliegt diesem Ausschuß die Beschlußfassung über einen Vorschlag zur Verteilung der Studierendenbeiträge gem. § 30.“

ad § 14 2.

Eine Beibehaltung der bisherigen Regelung (40 vH Mindestbetrag für Fakultäts- und Studienrichtungsvertretungen) wird dringend empfohlen. Eine höhere Dotierung ist durch einfachen Beschluß der Universitätsvertretung jederzeit möglich.

ad § 16 (2) bzw. § 18 (2)

Die Mandatare der Fakultäts- bzw. Studienrichtungsvertretung haben im Falle eines entsprechenden Beschlusses zwar die volle Verantwortung zu tragen, haben allerdings keinerlei Einflußmöglichkeit auf den Herausgeber (dies wäre insbesondere im Hinblick auf die Pressefreiheit bedenklich). Die vorgeschlagene Regelung wird als unausgereift und zivilrechtlich bedenklich zurückgewiesen.

ad § 18 (1) 2.

Die Entsendung in die Institutskonferenzen sollte durch die Fakultätsvertretung erfolgen.

ad § 22

Die Tätigkeit als Studierendenvertreter sollte im Hinblick auf erworbene Zusatzqualifikationen in der Form von freien Wahlfächern für das Studium anrechenbar sein.

ad § 23 (1)

Die Beibehaltung des D'Hondt'schen Verfahrens wird dringend empfohlen.

ad § 23 (2)

Die Kopplung von Mandaten ist demokratiepolitisch bedenklich, weil dadurch der Wählerwille verzerrt wird.

ad § 24 (5)

Um eine Lähmung des betreffenden Organs zu verhindern, sollte eine Vertagung der Wiederwahl nicht möglich bzw. im Falle der Vertagung eine Abwahl ungültig sein.

ad § 29 (2)

Es wird angeregt, diesen Betrag in Euro festzulegen und eine Wertsicherung sicherzustellen.

ad § 30 (3)

Eine Einflußnahme durch den Vorsitzenden der Bundesvertretung durch Verzögerungen etc. muß jedenfalls hintangehalten werden.

ad § 30 (6)

Es wird dringend empfohlen, jeder Universitätsvertretung einen Mindestbetrag von 60.000 Euro zuzuweisen und eine Änderung dieses Mindestbetrages durch übereinstimmende Beschlüsse der „Vorsitzendenkonferenz“ und der Bundesvertretung zu ermöglichen.

ad § 32 (4)

Die Verpflichtung zur Führung von Kassabüchern für jede/n Studierendenvertreter/in verursacht einen unangemessenen Verwaltungsaufwand, insbesondere für Studierendenvertreter/innen, die nur gelegentlich Ausgaben bestreiten bzw. Einnahmen erzielen.

ad § 33 (1)

Ein „Lex ÖH“, das von anerkannten zivilrechtlichen Grundsätzen abweicht, wird als bedenklich eingestuft. Die Verpflichtung zur Schriftform wird daher abgelehnt.

ad § 33 (2) bzw. § 33 (3)

Eine Differenzierung zwischen der Bundesvertretung und den Universitätsvertretungen scheint sachlich nicht gerechtfertigt.

ad § 38 (2) bzw. § 38 (3)

Eine unterschiedliche Zusammensetzung der Wahlkommissionen ist sachlich nicht begründbar. Die Wahlkommissionen, die bei den Hochschülerschaften an den Universitäten eingerichtet sind, sollten analog zur Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerschaft beschickt werden.

ad § 40 (1)

Die Beibehaltung des D'Hondt'schen Verfahrens wird dringend empfohlen.

ad § 51 (3) 4.

Diese Regelung stellt einen unangemessenen Eingriff in die Selbstverwaltung der Hochschülerschaften dar und wird vehement abgelehnt.

ad § 57 (6)

Von 31.12.1998 bis 1.1.2000 könnte der Fall eintreten, daß keine Kontrollkommission existiert.

Generelle Anmerkung:

Es wird angeregt, alle Geldbeträge in Euro festzulegen.

Für die Hochschülerschaft an der TU Graz


Alexander List
Vorsitzender

